

welcher die Abgabe bloß von dem nicht dem Zolle unterworfenen, also nur von dem aus Vereinststaaten eingehenden, Fleische zu entrichten ist. Die Deputation habe etwas nicht zu bemerken, rathe vielmehr die Genehmigung der Verordnung und die Bewilligung der dadurch einzuführenden Abgabe an, was bereits in der 2. Kammer erfolgt sei.

D. Deutrich: Die von der Regierung beabsichtigte Abgabe ist wohl als eine neue Steuer anzusehen, da sie mit dem Zoll nicht zusammenhängt, obschon sie durch denselben veranlaßt und gerechtfertigt wird. Deshalb trage ich darauf an, daß in der Verordnung ausdrücklich der Bewilligung der Stände gedacht werde, damit nicht etwa eine Berufung auf den 104. §. der Verfassungsurkunde geschehen möge.

Geh. Finanzrath Wehner: Diese Verordnung ist eine von den zur Ausführung des Zollvertrags erforderlichen Verfügungen, zu welchen die Regierung bereits im Allgemeinen ermächtigt ist. Uebrigens fällt es unbedenklich, sich in der Verordnung auf diese allgemeine Ermächtigung zu beziehen.

D. Deutrich: Auf die Ermächtigung, welche bei Gelegenheit der Zustimmung zu dem Zollvertrag der Regierung von den Ständen gegeben worden ist, kann bei dieser neuen Abgabe kein Bezug genommen werden, denn jene Ermächtigung bezieht sich lediglich auf die 4 Steuern, die Branntwein-, Malz-, Tabak- und Weinsteuern, und die deshalb festzusetzenden Uebergangsteuern. Es war vorauszu sehen, daß wegen der Fleischsteuer eine ähnliche Ausgleichungssteuer erforderlich werden würde, und ich habe die Sache auch damals in der Deputation zur Sprache gebracht, jedoch wurde von der Regierung keine derartige Ermächtigung verlangt und sie daher auch nur auf jene 4 Steuern ertheilt. Die Acten müssen dieß ausweisen.

Prinz Johann tritt dem bei, und nimmt Bezug auf die betreffende Stelle der Schrift wegen des Zollverbandes.

Geh. Finanzrath Wehner: Hier handle es sich nur von einer Ausgleichungssteuer, wie deren bereits mehrere bestanden.

D. Deutrich: Da keine Steuer von einem Steuereinknehmer erhoben werden darf, es sei unter dem Namen einer Uebergangsteuer, oder einer Ausgleichungssteuer, wenn nicht in dem Ausschreiben die ständische Bewilligung besonders erwähnt worden ist und eben so wenig die Unterthanen zur Entrichtung in einem solchen Falle verbunden sind, diese Bewilligung aber vor der Hand bei dieser Steuer noch nicht vorhanden ist, sondern erst jetzt bewirkt werden soll, so habe ich auf der Abstimmung über meinen Antrag zu bestehen.

Hierauf wird der obige Antrag des Sprechers hinreichend unterstützt.

Geh. Finanzrath Wehner erinnert noch, daß eine ausdrückliche Bewilligung bei den übrigen Ausgleichungssteuern nicht erfolgt, wenigstens in der Bekanntmachung keine Erwähnung geschehen sei.

Es erfolgt nunmehr die Abstimmung durch Namensaufruf über die Frage: Bewilliget die Kammer die in der Verordnung normirte Abgabe? welches sämtliche Mitglieder mit Ja beantworten, und dann eben so einstimmig sich dahin ent-

scheiden, einen Antrag darauf zu stellen, es möge in der Verordnung ausdrücklich der ständischen Bewilligung Erwähnung geschehen.

Der sechste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Vortrag einiger Bedenken, welche sich noch bei der Schrift über das Militärstrafgesetzbuch herausgestellt haben.

Prinz Johann referirt hierüber mündlich Folgendes:

Es hätten sich noch einige Redactionsveränderungen nöthig gemacht. Es werde nämlich a) bei §. 24 b. außer den daselbst citirten §§. auch noch der §. 34. anzuziehen sein.

Die Kammer ist hiermit eventuell und dafern es die 2. Kammer genehmigt, einstimmig einverstanden.

b) Bei §. 34. würden nach den Worten „Arrest mit Krummschließen“ noch die Worte: „im Frieden“ einzuschalten sein. Die 2. Kammer habe sie angenommen, sie seien aber in die seitiger Kammer beim Vortrage übersehen worden.

Bei der Abstimmung ist die Kammer mit der Einschaltung einstimmig einverstanden, sie genehmigt auch eventuell,

c) daß bei §. 47. die Gradation der verschiedenen Grade des Festungsarrests nicht nach 8, 4 und 2 Monaten, sondern einfacher nach 4, 2 und 1 Monate, aufgeführt werden möchten, einstimmig.

Die Schrift selbst soll zur nähern Einsicht für die Mitglieder der Kammer in der Kanzlei ausgelegt und übermorgen über deren Genehmigung abgestimmt werden.

Der achte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu welchem man nun noch übergeht, ist der Vortrag der, von der Deputation in eine tabellarische Zusammenstellung gebrachten, Differenzpunkte, welche in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 8. Oct. in Betreff des Gesetzes wegen des Verfahrens in Administrativjustizsachen an noch obwalten.

Prinz Johann ist Referent in dieser Angelegenheit.

Die erste Differenz zeigt sich bei §. 18.

Beschluß der Ständeversammlung: Zu §. 18. unter f. Ist jedoch bei einer Administrativstreitigkeit, die zu dem Geschäftskreis des Finanzministeriums gehört, der Staat als Privatbesitzer betheiliget und es tritt Stimmengleichheit ein, dergestalt, daß die zwei Räte aus dem Finanzministerium auf der einen und die zwei Räte aus einer obern Justizstelle auf der andern Seite stehen, so ist, dafern der Vorstand nicht diesen letztern beistimmen will, die Sache nach Ausschneiden desselben noch einmal in Gegenwart des Vorstandes des Justizministeriums vorzutragen, welchem sodann im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zusteht.

Antrag der Regierung: Der Zusatz wird abgelehnt, indem derselbe eine Abweichung von dem in dem Gesetze sonst angenommenen Grundsatz enthalte, da dem jedesmaligen Vorstand des Finanzministeriums eine gleiche Verantwortlichkeit wie allen übrigen Ministerialvorständen zustünde und ein persönliches Interesse für die allgemeine Staatskasse bei demselben nicht vorausgesetzt werden könne.

Gutachten der Deputation: Obgleich die von der Regierung angeführten Gründe nicht allenthalben für durchschlagend anerkannt werden können, so glaubt die Deputation dennoch die Zustimmung anrathen zu können, da die Zahl der Fälle, wo diese Bestimmung Anwendung leiden dürfte, nur sehr beschränkt sein würde und gegen administrative Willkür auch für diesen Fall be-